OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401093/6/KPe

Datum:
Linz, 25. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.10.2025, GZ: LINZ/925010005065/25, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, hat mit Zurückweisungsbescheid vom 08.10.2025, GZ: LINZ/925010005065/25, den Einspruch des Beschwerdeführers vom 05.09.2025, gegen die zur genannten Geschäftszahl ergangenen Strafverfügung vom 20.05.2025 als verspätet zurückgewiesen.

Das E-Mail des Beschwerdeführers vom 30.10.2025 an den Magistrat Linz zum Betreff „Stellungnahme zur Verfahrensanordnung – GZ: LINZ/925010005065/25“, wurde von der belangte Behörde als Beschwerde gegen den oa Zurückweisungsbescheid gewertet und dieses samt zugrundeliegendem Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Schon aus dem Betreff des von der belangten Behörde als Beschwerde gewerteten E-Mails ergibt sich, dass sich dieses auf die in der Rechtssache ergangene Verfahrensanordnung bezieht, nicht aber auf den Zurückweisungsbescheid. Weiters hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 17.11.2025 an die belangte Behörde erklärt, dass es nicht seine Absicht sei, „*dass die Angelegenheit weiter eskaliert oder vor Gericht endet.“*

Mit hg Schreiben vom 19.11.2025 hat das erkennende Gericht den Beschwerdeführer aufgefordert mitzuteilen, ob sein E-Mail vom 30.10.2025 als Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 08.10.2025, GZ: LINZ/925010005065/25, zu werten sei.

Mit E-Mail vom 24.11.2025 erklärte der Beschwerdeführer, dass es sich dabei um keine Beschwerde handelte.

II. Das aufgrund der Vorlage durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG-S-1711/001-2016; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG OÖ 29.06.2017, LVwG-450257/3/MZ; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG-601768/7/Bi/CG; LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS, LVwG OÖ 26.09.2023, LVwG-400740/4/HW).

III. Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung einer Eingabe im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner